

2013. Baulinien. Mit Eingabe vom 21. April/13. Mai 1959 ersuchte der Gemeinderat Bachenbülach um Genehmigung seines Beschlusses vom 22. Dezember 1958 betreffend Festsetzung von Baulinien an der Dorfstrasse III. Kl. in Bachenbülach. Gegen diesen im kantonalen Amtsblatt vom 6. Januar 1959 veröffentlichten Beschluss gingen gemäss dem Zeugnis des Bezirksrates Bülach vom 16. März 1959 keine Rekurse ein.

Der Abstand der an der Dorfstrasse in Bachenbülach festgesetzten Baulinien beträgt von der Zürichstrasse bis zum

Flurweg Kat.-Nr. 336 18 m und anschliessend bis zur Eschenmosenstrasse 16 m.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Beschluss des Gemeinderates Bachenbülach vom 22. Dezember 1958 betreffend Festsetzung von Baulinien an der Dorfstrasse in Bachenbülach wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Bachenbülach wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Bachenbülach, unter Rücksendung zweier Planexemplare mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Bülach sowie an die Baudirektion.